

5096/98

LIMITE

PUBLIC 1

TRANSPARENZ DER GESETZGEBUNG

**DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNLICHE ERKLÄRUNGEN
DEZEMBER 1997**

Dieses Dokument enthält in der Anlage eine Aufstellung der im Dezember 1997 vom Rat endgültig angenommenen Rechtsetzungsakte sowie die Protokollerklärungen, die gemäß Beschluß des Rates der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN - DEZEMBER 1997 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
2054. Tagung des Rates (Telekommunikation) - 1. Dezember 1997 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität	PE-CONS 3626/1/97 REV 1 PE-CONS 3627/97	285/97, 286/97, 287/97	Gegenstimmen: NL, FIN, S
2056. Tagung des Rates (Gesundheit) - 4. Dezember 1997 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 395/97 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den Gewässern Grönlands (1997)	PE-CONS 3629/97 11793/97	288/97	

2059. Tagung des Rates (Verkehr) - 11. Dezember 1997 Richtlinie des Rates über eine harmonisierte Sicherheitsregelung für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen Verordnung des Rates über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind	12251/97 + COR 1 (nl) + REV 1 (fi) 5300/1/97 REV 1 + REV 1 COR 1 12046/97	289/97, 290/97, 291/97, 292/97, 293/97, 294/97, 295/97, 296/97, 297/97 298/97, 299/97 300/97, 301/97	Gegenstimme: UK
2060. Tagung des Rates (Arbeit und Soziales) - 15. Dezember 1997 Richtlinie des Rates zur Ausdehnung der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen auf das Vereinigte Königreich Richtlinie des Rates zur Ausdehnung der Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland	12586/97 12587/97		

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde	PE-CONS 3630/97	302/97, 303/97	Gegenstimme: L
Richtlinie des Rates zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit	13075/97 + COR 1	304/97, 305/97, 306/97	
Richtlinie des Rates über die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts	12514/97 + COR 1 (nl)	307/97, 308/97, 309/97, 310/97	
2061. Tagung des Rates (Landwirtschaft) - 15. Dezember 1997			
Verordnung des Rates zur Ermächtigung Portugals, Beihilfen für Zucker- rübenherzeuger zu gewähren, und zur Aufhebung aller nationalen Beihilfen ab dem Wirtschaftsjahr 2001/2002	11029/97		Gegenstimmen: E, I
Verordnungen des Rates			Gegenstimme: P
a) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost	13294/97		
b) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, daß sie Gegenstand von in der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren	13295/97		

2061. Tagung des Rates (Landwirtschaft) - 16. Dezember 1997			
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 338/91 zur Festlegung der gemeinschaftlichen Standardqualität frischer oder gekühlter Tierkörper von Schafen und der Verordnung (EWG) Nr. 2137/92 über das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schafschlachtkörper und die gemeinschaftliche Standardqualität frischer oder gekühlter Schafschlachtkörper	12982/97		Enthaltungen: A, P Gegenstimme: UK
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweine-, Rinder- sowie Schaf- und Ziegenzucht	13359/97		
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 77/99/EWG und 72/462/EWG in bezug auf die Vorschriften für Hackfleisch/Faschiertes, Fleischzubereitungen und bestimmte andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs	13131/97	311/97	
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor	PE-CONS 3628/97	312/97, 313/97	

2062. Tagung des Rates (Umwelt) - 16. Dezember 1997 Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen Verordnung des Rates zur Neufassung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren	12562/97 12959/97 + REV 1 (s)		
2063. Tagung des Rates (Fischerei) - 18. Dezember 1997 Verordnung des Rates mit Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für die Fischerei in der Antarktis (Ersetzung der Verordnung (EG) 2113/96) Entscheidung des Rates zur Festsetzung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft im Jahr 1997 zu den Kosten für die Aussetzung junger Lachse durch die zuständigen schwedischen Stellen Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (Kontrolle des Fischereiaufwands in der Ostsee) Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 702/97 zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse (Aufstockung der Kontingente "Kabeljau" und "Surimi")	10248/97 12275/97 13092/97 13253/97		Enthaltung: IRL

Verordnung des Rates über die zeitweilige vollständige oder teilweise Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Fischereierzeugnisse (1998)	13004/97	314/97	Enthaltung: F
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	12953/97 + COR 1 (en)		
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 über die Standardqualität für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen	11300/97		
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak und zur Festsetzung der Garantieschwellen für Tabakblätter nach Sortengruppen für die Ernte 1998	11988/97		
Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 96/411/EG zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft	13360/97		
Verordnung des Rates zur Verlängerung des Zeitraums nach Artikel 149 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens	12710/97		
Verordnung des Rates zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsummilch	13355/97 + REV 1 (s) + COR 1 (en)	315/97, 316/97, 317/97, 318/97, 319/97	Gegenstimmen: DK, EL

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (Ausfuhrerstattungen, Schutz der Tiere während des Transports)	13549/97	320/97, 321/97, 322/97, 323/97	
Richtlinien des Rates			
a) zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen	13143/97 + COR 1	324/97, 325/97, 326/97, 327/97, 328/97, 329/97, 330/97, 331/97, 332/97, 333/97	
b) zur Änderung der Richtlinien 71/118/EWG, 72/462/EWG, 85/73/EWG, 91/67/EWG, 91/492/EWG, 91/493/EWG, 92/45/EWG und 92/118/EWG hinsichtlich der Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen	13144/97 + COR 1		
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für Olivenöl	13398/97	334/97, 335/97, 336/97	Gegenstimmen: D, I
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG (in der Fassung der Richtlinie 90/88/EWG) zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit	PE-CONS 3632/97	337/97, 338/97, 339/97, 340/97	
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse	PE-CONS 3631/97 + COR 1		
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität	PE-CONS 3637/97		

Verordnung des Rates über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Øresund (kodifizierte Fassung der Verordnung Nr. 1866/86)	12082/97		
Verordnung des Rates zur Verlängerung des Programms zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich - durch die Verordnung (EG) Nr. 701/97 des Rates vom 14. April 1997 eingerichtetes SYNERGY-Programm	13224/97	341/97	
2063. Tagung des Rates (Fischerei) - 19. Dezember 1997			
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3094/95 über Beihilfen für den Schiffbau	13221/97 + COR 1		Gegenstimmen: Fin, S
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten	PE-CONS 3633/97 +COR 1 (s)		
Entscheidung des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz	13185/97 + COR 1	342/97, 343/97, 344/97	
Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 83/653/EWG über die Aufteilung der Heringsfangmöglichkeiten in der Nordsee ab 1. Januar 1984	13046/97		

Entscheidung des Rates zur Ermächtigung des Königreichs der Niederlande, die Anwendung einer von Artikel 21 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Maßnahme zu verlängern	12965/97		
Entscheidung des Rates zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, die Anwendung einer von Artikel 28 e Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Maßnahme zu verlängern	13235/97		
Verordnung des Rates zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1998)	13282/97	345/97, 346/97, 347/97, 348/97, 349/97, 350/97, 351/97, 352/97	Gegenstimme: IRL
Verordnung des Rates zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1998)	13284/97		
Verordnung des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern der Färöer fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1998)			
Verordnung des Rates zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den Gewässern Grönlands (1998)	13104/97	353/97, 354/97	
Verordnung des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Islands fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1998)	13286/97	353/97, 354/97	
	13287/97	353/97, 354/97 355/97, 356/97, 357/97	

Verordnung des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Estlands fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1998)	13331/97	353/97, 354/97, 358/97, 359/97	
Verordnung des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Lettlands fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1998)	13103/97	353/97, 354/97, 358/97, 359/97	
Verordnung des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Litauens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1998)	13102/97	353/97, 354/97, 358/97, 359/97	
Verordnung des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Polens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1998)			
Verordnung des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern der Russischen Föderation fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1998)	13333/97		
Verordnung des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (1998)	13335/97		
Verordnung des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (1998)	13336/97	360/97	
	13337/97		

Verordnung des Rates zur Festsetzung der zulässigen Gesamtfangmengen für 1998, ihrer Aufteilung auf die Mitgliedstaaten in Form von Quoten sowie bestimmter Fangbedingungen für bestimmte Bestände weit wandernder Fische	13425/97	361/97, 362/97, 363/97	
---	----------	------------------------	--

ERKLÄRUNG 285/97

ERKLÄRUNG DER FRANZÖSISCHEN UND DER GRIECHISCHEN DELEGATION

Frankreich und Griechenland erklären, daß unter den dem Betreiber entstandenen Kosten für die Anpassung und Aktualisierung der Liste der nicht in das öffentliche Verzeichnis aufzunehmenden Teilnehmer die Kosten für die technischen und wirtschaftlichen Mittel zu verstehen sind, die spezifisch für die Erbringung dieser Dienstleistung unter Berücksichtigung der strengen Sicherheitsauflagen anfallen, die mit dem von den Teilnehmern dieses Dienstes angestrebten Schutz einhergehen.

ERKLÄRUNG 286/97

ERKLÄRUNG DER DEUTSCHEN DELEGATION

Deutschland geht bei der Interpretation von Erwägungsgrund 7 zu Artikel 3 dieser Richtlinie entsprechend dem Entwurf einer Begründung des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (Dok. 8937/1/96 REV 1 ADD 1) davon aus, daß es einem Mitgliedstaat gestattet wird, auf nichtöffentliche oder nicht öffentlich zugängliche Netze und Dienste seine eigenen nationalen Datenschutzbestimmungen anzuwenden, wobei in jedem Fall die Richtlinie 95/46/EWG für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen derartiger Netze und Dienste gilt.

ERKLÄRUNG 287/97

ERKLÄRUNG DER PORTUGIESISCHEN DELEGATION

Die portugiesische Delegation stimmt für die Richtlinie, da sie ihre Ziele nachdrücklich unterstützt und ihre Bedeutung für den Schutz der Bürger Europäischen Union anerkennt. Sie weist allerdings wie schon bei der Festlegung des Gemeinsamen Standpunktes bezüglich Artikel 3 darauf hin, daß sich die Umsetzung einiger Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich von Teilnehmern mit analogen Anschlüssen (selbst wenn sie an digitale Vermittlungsstellen angeschlossen sind) aus technischen Gründen möglicherweise verzögern wird.

ERKLÄRUNG 288/97

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zu Artikel 15

Die Kommission bestätigt, daß sie das Europäische Parlament im Einklang mit Geist und Buchstaben des Modus vivendi für die Ausschußverfahren in vollem Umfang über die sich aus der vorliegenden Richtlinie ergebenden Durchführungsmaßnahmen unterrichten wird, die sie zu erlassen gedenkt.

ERKLÄRUNG 289/97

zu Artikel 1 und Artikel 3 Absatz 5

"Der Rat und die Kommission vereinbaren, unmittelbar nach Inkrafttreten des Torremolinos-Protokolls von 1993 zu untersuchen, welche Auswirkungen dieses Inkrafttreten auf die Richtlinie haben könnte, was deren Anwendung auf Fischereifahrzeuge unter der Flagge von Drittstaaten anbelangt, und erforderlichenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Auswirkungen Rechnung zu tragen."

ERKLÄRUNG 290/97

zu Artikel 3 Ende des Absatzes 5 und zu Artikel 5

"Die Kommission erklärt, daß die Anwendung des Artikels 3 Absatz 5 und des Artikels 5 keine baulichen Veränderungen und größeren Umbauten an vorhandenen Fischereifahrzeugen zur Folge haben sollte, die unter der Flagge von Mitgliedstaaten fahren und in der Gemeinschaft registriert sind oder unter der Flagge von Drittstaaten fahren; ferner sollte mit der Anwendung auch keine verbindliche Klassifizierung derartiger neuer oder vorhandener Fischereifahrzeuge verbunden sein."

ERKLÄRUNG 291/97

zu Artikel 8 und zu Anhang II

"Der Rat und die Kommission sind sich darin einig, daß entsprechend den Bestimmungen des Artikels 8 im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Richtlinie und zunächst dem 31. Dezember 1998 nach Kräften versucht werden sollte, die das Kapitel IX betreffenden Bestimmungen des Anhangs II der Richtlinie im Hinblick auf deren Anwendung auf neue Fischereifahrzeuge mit einer Länge zwischen 24 und 45 m zu überprüfen und dabei der begrenzten Größe dieser Fahrzeuge und der Anzahl von Personen an Bord Rechnung zu tragen."

ERKLÄRUNG 292/97

zu Artikel 8 und zu Anhang III

"Die Kommission erklärt in bezug auf die im Rahmen von Artikel 8 der Richtlinie vorzunehmende Ausarbeitung von Bestimmungen für die Auslegung der Regeln über die Stabilität neuer Fahrzeuge in unversehrtem Zustand in Kapitel III der Anlage zum Torremolinos-Protokoll, die in das Ermessen der Verwaltungen gestellt worden sind, und die Mitgliedstaaten und der Rat erklären in bezug auf den Beschluß über diese Bestimmungen gemäß Artikel 9, daß sie nicht auf die Einführung von Bestimmungen hinarbeiten werden, die einen Mitgliedstaat dazu verpflichten würden, für unter seiner Flagge fahrende Fischereifahrzeuge nichtbauliche Anforderungen im Hinblick auf die Durchsetzung von Kriterien für die Stabilität in unversehrtem Zustand anzuwenden, die weniger streng sind als die in diesem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie geltenden nichtbaulichen Anforderungen."

ERKLÄRUNG 293/97

zu Artikel 8 und zu Anhang III

"Die dänische Delegation stellt fest, daß die Mitglieder des Rates und die Kommission den in der Richtlinie vorgesehenen Ausschuß ersuchen, die in Kapitel III der Anlage zum Torremolinos-Protokoll enthaltenen Bestimmungen über die Stabilitätsanforderungen für neue Fischereifahrzeuge einheitlich auszulegen. Wir haben mit Genugtuung festgestellt, daß die Erklärung nunmehr nur noch neue Fischereifahrzeuge betrifft. Die dänische Delegation möchte jedoch feststellen, daß ihr Land eine einheitliche Auslegung nach dem Ausschußverfahren, die Anforderungen in bezug auf die Freibordmarke sowohl für neue als auch für bereits existierende Schiffe beinhaltet, nicht akzeptieren kann.

Anforderungen in bezug auf die Freibordmarke können sich für die dänische Industriefischereiflotte als verheerend erweisen. Dänemark ist das einzige Land der Europäischen Union, das eine bedeutende Industriefischerei hat. Daher erachtet es Dänemark als außerordentlich wichtig, daß eine extensive Auslegung der Bestimmungen über die Stabilität von Industriefischereifahrzeugen es ermöglicht, die Sicherheitsziele auf unterschiedliche Weise auf der Grundlage einer umfassenden Bewertung der Überlebensfähigkeit des Schiffes zu erreichen, wobei die Anforderungen in bezug auf die Konstruktion, insbesondere die Stabilität, die Widerstandsfähigkeit des Schiffskörpers und den Auftrieb mit den Anforderungen in bezug auf die Freibordmarke und die Wasserlinie verbunden sein müssen."

ERKLÄRUNG 294/97

zu Artikel 9

"Die Kommission beabsichtigt, Fragen, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergeben, deutlich hervorzuheben und zu gruppieren und zu diesem Zweck besondere Sitzungen des Ausschusses nach Artikel 12 der Richtlinie 93/75/EG des Rates einzuberufen, so daß die Mitgliedstaaten für eine geeignete Vertretung im Ausschuß sorgen können."

ERKLÄRUNG 295/97

zu Artikel 11

"Der Rat und die Kommission erklären, daß Artikel 11 der Richtlinie des Rates die Befugnisse der Mitgliedstaaten betreffend die Verfolgung einer Straftat in einem bestimmten Fall nicht beeinträchtigt."

ERKLÄRUNG 296/97

zu Artikel 11

"Der Rat erklärt, daß seine Zustimmung zu diesem Artikel nicht dahin gehend zu deuten ist, daß auf Gemeinschaftsebene die Möglichkeit geschaffen wird, eine Einzelfallprüfung einzelstaatlicher Strafurteile vorzunehmen."

ERKLÄRUNG 297/97

zu Artikel 11

"Die Kommission erklärt, daß dieser Artikel nicht dem Zweck dient, die Art der Anwendung einzelstaatlicher Sanktionsbestimmungen durch einzelstaatliche Behörden und/oder Gerichte in Einzelfällen zu behandeln. Selbstredend kann jede einzelne Entscheidung einzelstaatlicher Behörden oder Gerichte im Einklang mit den innerstaatlichen Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten angefochten werden."

ERKLÄRUNG 298/97

zu Artikel 1 Absatz 3 - neuem Artikel 3a Absatz 1

"Die Kommission erklärt, daß die Verordnung (EWG) Nr. 684/92 nicht das auf der Vergabe von Sternen beruhende System zur Einstufung des Komfortgrades der Fahrzeuge regelt."

ERKLÄRUNG 299/97

zu Artikel 1 Absatz 4 - neuem Artikel 4 Absatz 2

"Der Rat und die Kommission erklären, daß weder das Alter der beförderten Personen für sich allein genommen noch der Umstand, daß die Fahrgäste von einem Reiseveranstalter zusammengebracht wurden, als Kriterium für die Bildung einer bestimmten Gruppe von Fahrgästen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1.2 dienen kann und daher die Durchführung einer Sonderform des Linienverkehrs nach Maßgabe der Bedingungen des Artikels 2 Nummer 1.1 nicht rechtfertigen kann."

ERKLÄRUNG 300/97

zur Verordnung insgesamt

"Die britische Delegation befürwortet die Liberalisierung der Kabotage im Personenkraftverkehr, und sie hat den ursprünglichen Vorschlag der Kommission zur Ersetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/92 unterstützt. Sie stimmt gegen die Verordnung, da diese nicht den im ursprünglichen Kommissionsvorschlag vorgesehenen Liberalisierungsgrad bringt."

ERKLÄRUNG 301/97

zu Artikel 3 Absatz 3

"Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission beabsichtigt, ihm im Rahmen der Überprüfung des Rechtsrahmens für die öffentlichen Verkehrssysteme, die sie in dem Grünbuch mit dem Titel "Das Bürgernetz: Wege zur Nutzung des Potentials des öffentlichen Personenverkehrs in Europa" angekündigt hat, einen Vorschlag betreffend andere Formen des Personenlinienverkehrs, die von dieser Verordnung nicht erfaßt werden, vorzulegen."

ERKLÄRUNG 302/97

ERKLÄRUNG DER GRIECHISCHEN DELEGATION

"Da der Beruf des Rechtsanwalts seinem Wesen nach Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten der Union aufweist und da dies insbesondere für Griechenland gilt, wo dieser Beruf in der Regel im eigenen Namen und nur ausnahmsweise in Form von als Gesellschaft gegründeten Rechtsanwaltsvereinigungen ausgeübt wird, erklärt die griechische Delegation, daß die Einrichtung in Griechenland von Agenturen oder Zweigniederlassungen von Rechtsanwaltsvereinigungen, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Union als Gesellschaft gegründet sind und erhebliche Unterschiede gegenüber der Rechtsanwaltssozietät in Griechenland aufweisen, Probleme aufwerfen könnte."

ERKLÄRUNG 303/97

ERKLÄRUNG DER LUXEMBURGISCHEN DELEGATION

"Luxemburg stimmt gegen den geänderten Vorschlag für eine Richtlinie zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde.

Luxemburg hegt nach wie vor schwerwiegende Zweifel daran, daß dieser Richtlinienvorschlag angezeigt ist - wobei diese Zweifel auch den allgemeinen Ansatz des Vorschlags betreffen -, und vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen in der derzeitigen Fassung den rechtlichen Interessen der Verbraucher in der Europäischen Union zuwiderlaufen.

Ferner könnte der Vorschlag nach Auffassung Luxemburgs eine Diskriminierung der Rechtsanwälte luxemburgischer Staatsangehörigkeit hinsichtlich der gesetzgeberischen Grundsätze für die Regelung für die Ausbildung und die Berufszugangsvoraussetzungen mit sich bringen, was sich auf die Rechtsgrundlage des Vorschlags auswirkt.

Wird eine so weitgehende Ausnahmeregelung zugunsten einer unkontrollierten freien Niederlassung auf Dauer für die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats in einem Aufnahmemitgliedstaat eingeführt, so wäre nach Auffassung der luxemburgischen Regierung übrigens die Frage zu stellen, ob diese Regelung mit Artikel 52 des Vertrags vereinbar ist."

ERKLÄRUNG 304/97

Erklärung der Kommission

zur "Richtlinie insgesamt"

1. Die Kommission hat vorgeschlagen, in Artikel 2 Absätze 1 und 2 die in den Richtlinien zur Festlegung von Mindestanforderungen vorgesehenen Standardklauseln einzufügen, die die Möglichkeit der Festlegung von günstigeren Bestimmungen und die Sicherung des allgemeinen Schutzniveaus betreffen.

Da es sich bei dem vorliegenden Rechtsakt um eine Richtlinie handelt, die an die Mitgliedstaaten gerichtet ist, reicht es nach Auffassung der Kommission nicht aus, daß deren diesbezügliche Verpflichtung nur in der zwischen den Sozialpartnern geschlossenen Vereinbarung ausdrücklich genannt wird.

2. Es ist zwar Sache der Mitgliedstaaten, für Verstöße gegen einzelstaatliche Bestimmungen, die zur Durchführung der vorliegenden Richtlinie erlassen wurden, ein System von Sanktionen festzulegen, diese müssen gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs aber wirksam, angemessen und abschreckend sein.
3. Diese Richtlinie müßte ohne Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht, sexueller Neigung, Hautfarbe, Religion oder Staatsangehörigkeit durchgeführt werden. Die Kommission erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß 1997 das Europäische Jahr gegen den Rassismus ist und daß sich hieraus wesentliche Verpflichtungen in bezug auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung ergeben sollten.

ERKLÄRUNG 305/97

Erklärung des Rates

zu "den von der Kommission vorgelegten Informationen"

Der Rat nimmt die in dieses Protokoll aufgenommenen Informationen der Kommission zur Kenntnis.

ERKLÄRUNG 306/97

Erklärung der Kommission

zu "den von ihr vorgelegten Informationen"

Die Kommission hat diese Informationen - auf der Grundlage von Angaben der Sozialpartner - lediglich zum Zwecke der Erleichterung der Beratungen mitgeteilt. Diese Informationen stellen keineswegs eine Auslegung der Vereinbarungen dar.

ERKLÄRUNG 307/97

zu Artikel 2 Absatz 2

Die deutsche Delegation erklärt:

"Deutschland hält eine Richtlinie zur Regelung prozessualer Fragen nicht für den geeigneten Standort, eine materiell-rechtliche Definition aufzunehmen. Gleichwohl werden wir der Richtlinie zustimmen, weil wir durch die Aufnahme einer Definition der mittelbaren Diskriminierung eine größere Rechtssicherheit für die Anwender erwarten. Deutschland ist auch der Überzeugung, daß die Definition zu mehr Klarheit führt und damit sowohl das verfolgte frauenpolitische Ziel der Richtlinie erreicht als auch den Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 2 Satz 2 des Abkommens über die Sozialpolitik im Hinblick auf Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung getragen wird."

ERKLÄRUNG 308/97

zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a

"Der Rat ersucht die Kommission, in dem Bericht, den sie nach Artikel 7 vorlegt, auch die Frage des Anwendungsbereichs der Richtlinie zu prüfen. Die Kommission wird hierbei der Rechtsprechung des Gerichtshofs in allen relevanten Bereichen der Sozialpolitik im Anwendungsbereich des allgemeinen Nichtdiskriminierungsprinzips gebührend Rechnung tragen."

ERKLÄRUNG 309/97

zu Artikel 4

Die finnische und die schwedische Delegation erklären:

"Finnland und Schweden hätten es vorgezogen, wenn die Richtlinie eine ausdrückliche Bestimmung enthalten hätte, der zufolge die Mitgliedstaaten gemäß ihren nationalen Systemen der Gerichtsbarkeit die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die klagende Partei nicht den Beweis der Diskriminierungsabsicht des Beklagten erbringen muß, um die Verletzung des Verbots der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu beweisen."

ERKLÄRUNG 310/97

ERKLÄRUNG DER ITALIENISCHEN DELEGATION

"Italien vertritt die Auffassung, daß die Annahme der Richtlinie über die Umkehr der Beweislast einen wichtigen Fortschritt im Gemeinschaftsrecht darstellt.

In Anbetracht des Umstands, daß der Rat die von der Kommission unterstützten Abänderungen des Europäischen Parlaments nicht übernommen hat, hofft Italien jedoch, daß der Rat sich aufgrund der mit der ersten Anwendung gemachten Erfahrungen im Rahmen der Berichterstattung über die Durchführung nach Artikel 7 für eine Ausweitung des Anwendungsbereichs in allen einschlägigen Bereichen der Sozialpolitik entscheiden kann."

ERKLÄRUNG 311/97

ERKLÄRUNG DER ÖSTERREICHISCHEN DELEGATION

"Artikel 1 Ziffer 8 in der vorliegenden Fassung hat eine Verpflichtung zur Kennzeichnung von Fremdeiweiß und Stärke in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung des Produktes zur Folge. Österreich weist darauf hin, daß hier eine Regelung getroffen wird, die inhaltlich dem Bereich Lebensmittelkennzeichnung gemäß Etikettierungsrichtlinie 79/112/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/4/EG zuzuordnen ist.

Es wird daher angeregt, die Frage der Kompatibilität des vorgeschlagenen Artikels 1 Ziffer 8 mit der Etikettierungsrichtlinie nochmals einer Überprüfung durch die für die vorliegende Richtlinie zuständige Generaldirektion VI und die für Fragen der Lebensmittelkennzeichnung zuständige Generaldirektion III zu unterziehen."

ERKLÄRUNG 312/97

ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission weisen darauf hin, daß die Verpflichtung, gemäß Artikel 41 Absatz 4 Unterabsatz 1 die Merkmale und relativen Vorteile des erfolgreichen Angebots und den Namen des erfolgreichen Bieters mitzuteilen, nicht die legitimen Geschäftsinteressen der öffentlichen oder privaten Unternehmen - insbesondere durch Verbreitung empfindlicher Informationen kommerzieller oder technischer Art - beeinträchtigen darf.

Sie weisen ebenfalls darauf hin, daß nach Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 93/38/EWG des Rates die Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringer, einschließlich des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten hat, von einem Auftraggeber in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften verlangen können, daß die Vertraulichkeit der von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen gewahrt wird."

ERKLÄRUNG 313/97

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission erklärt, daß sie weiterhin dafür Sorge tragen wird, daß der Grundsatz der Gleichbehandlung von öffentlichen und privaten Auftraggebern gewahrt wird, und dabei ihre Statistikanforderungen gemäß Artikel 42 Absatz 2 auf das für die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen aufgrund des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränken wird, um den Aufwand für die Auftraggeber zu verringern.

Bei der derzeitigen Überprüfung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen strebt die Kommission ferner eine Vereinfachung der Statistikanforderungen auf internationaler Ebene an. Wenn ihr dies gelingt, wird die Kommission die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit dem Ergebnis bei den internen Statistikaufgaben Rechnung getragen wird."

ERKLÄRUNG 314/97

"Die französische Delegation möchte folgende Erläuterungen zu ihrer Stimmhaltung bei der Abstimmung über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die zeitweilige vollständige oder teilweise Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Fischereierzeugnisse (1998) geben.

Mit dieser Stimmhaltung bringt sie ihre Besorgnis über den schrittweisen Abbau der Zölle für ein Erzeugnis zum Ausdruck, für das 1997 die Zölle bereits gesenkt wurden und dessen Einfuhr in unbegrenzter Höhe zu Präferenzsätzen zu Substitutionseffekten auf dem Weißfischmarkt in der Gemeinschaft und als Folge davon zu einer Destabilisierung der Preise führt.

Im übrigen beantragt die französische Delegation, daß die Kommission zusagt, die Einfuhren von Pazifischem Pollack in die Gemeinschaft mit großer Regelmäßigkeit zu verfolgen und den Verwaltungsausschuß über die Auswirkungen dieser Maßnahme auf den Markt der Europäischen Union in allen Einzelheiten auf dem laufenden zu halten."

ERKLÄRUNG 315/97

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Behandlung der Milch

Die Kommission beabsichtigt, die Entwicklung auf dem Markt für Konsummilch, insbesondere hinsichtlich des Eiweißgehalts, aufmerksam zu verfolgen. Sie wird in dieser Hinsicht die Folgen der Entscheidungen, die im Rahmen des "Codex Alimentarius" in bezug auf den Prinzipienkodex für Milcherzeugnisse getroffen werden, prüfen und dem Rat Bericht erstatten.

Die Kommission ist darüber hinaus überzeugt, daß es von Interesse sein wird, zur Verbesserung der Milchqualität Maximalkriterien für die Wärmebehandlung von Milch festzulegen. Sie beabsichtigt, diese Kriterien noch eingehender zu analysieren, um daraus Konsequenzen zu ziehen, und wird dem Rat Bericht erstatten.

ERKLÄRUNG 316/97

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Fettfreie Trockenmasse

Vor dem für die Anwendung des Artikels 4 vorgesehenen Zeitpunkt prüft die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats, wenn dieser Antrag sich auf wissenschaftliche Untersuchungen und Statistiken stützt, die Anforderung bezüglich des Mindestgehalts an fettfreier Trockenmasse.

ERKLÄRUNG 317/97

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Gefrierpunkt

Bei den Durchführungsregelungen berücksichtigt die Kommission den Aspekt des Gefrierpunkts von Milch, die ein Gemisch aus Milch verschiedener Sammelgebiete darstellt; sie erläßt hierzu Bestimmungen, die der betreffenden Molkerei soweit irgend möglich keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen.

ERKLÄRUNG 318/97

ERKLÄRUNG DER GRIECHISCHEN DELEGATION

Die griechische Delegation vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung den Forderungen der Verbraucher gemäß den für den Milchmarkt aufgestellten Bedingungen nicht gerecht werden.

Aufgrund dieser Feststellung erklärt die griechische Regierung zu der sehr heiklen Frage des Rechtsvakuum, das noch immer besteht, da kein Höchstwert für die Wärmebehandlung der einzelnen Milchkategorien festgelegt wurde, daß sie alle zu Gebote stehenden Maßnahmen zu ergreifen gedenkt, um den Schutz der Verbraucher und die Vermarktung eines wirklich natürlichen Lebensmittels, wie Milch es sein sollte, zu gewährleisten.

ERKLÄRUNG 319/97

ERKLÄRUNG DER DÄNISCHEN DELEGATION

Aus grundsätzlichen Erwägungen hält Dänemark es nicht für zulässig, daß Konsummilch, die ja ein Grundnahrungsmittel ist, Lebensmittel zugesetzt werden.

Darüber hinaus muß die Vermarktung von Konsummilch mit Milcheiweiß, Mineralsalzen und Vitaminen nach dänischer Auffassung einzelstaatlich geregelt werden, bis gegebenenfalls eine horizontale Regelung erlassen wird.

Aus diesen Gründen stimmt Dänemark gegen diesen Vorschlag.

ERKLÄRUNG 320/97

Die Kommission bestätigt die Erklärung, die sie bei der Annahme der Änderung der Richtlinie 91/628/EWG abgegeben hat (Schutz von Tieren beim Transport, Dok. 8462/95, Nr. 5 des Anhangs).

Die Kommission verpflichtet sich, bei der Berechnung der Ausfuhrerstattungen die Kosten zu berücksichtigen, die durch die Kontrolle der Einhaltung der Tierschutzbelange am Ort des Austritts aus dem Gemeinschaftsgebiet entstehen.

ERKLÄRUNG 321/97

Die Kommission präzisiert, daß die Durchführungsverordnung vorsehen wird, daß die Kontrollen beim Entladen im Drittland entweder von einem amtlichen Tierarzt eines Mitgliedstaats oder von einem Kontroll- und Inspektionsunternehmen, das von einem Mitgliedstaat oder von der Kommission zugelassen ist, durchgeführt wird.

ERKLÄRUNG 322/97

Der Rat ersucht die Kommission, durch Vereinbarungen mit den betreffenden Drittländern sicherzustellen, daß die Kontrollen dort ungehindert durchgeführt werden können.

ERKLÄRUNG 323/97

Der Rat ersucht die Kommission, bei der Aushandlung von Abkommen mit Drittländern unter Wahrung der Vorschriften des Vertrags auf eine vertragliche Lösung hinzuwirken, die es ermöglicht, daß bei der Ausfuhr aus den Drittländern die Gemeinschaftsnormen in bezug auf das Wohlergehen und den Schutz der Tiere beim Transport eingehalten werden.

ERKLÄRUNG 324/97

Zu Artikel 4 Absatz 2

"Der Rat ersucht die Kommission, die Errichtung dieser Datenbank zu beschleunigen, damit sie vor dem Inkrafttreten dieses Rechtsaktes betriebsbereit ist, und das ANIMO-System an die durch diese Richtlinie eingeführten Änderungen anzupassen."

ERKLÄRUNG 325/97

Zu Artikel 8 Absatz 2

"Der Rat ersucht die Kommission, die Angaben betreffend diese Einfuhren zu besonderen Zwecken in die Software der Datenbank für SHIFT aufzunehmen."

ERKLÄRUNG 326/97

Zu Artikel 8 Absatz 4

"Der Rat ersucht die Kommission zu prüfen, ob für die Erzeugnisse im Sinne dieses Absatzes die Kautions für das Zollverfahren T 5 an die Kautions für das Zollverfahren T 1 angepaßt werden kann, damit Betrügereien mit Erzeugnissen, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen könnten, vermieden werden."

ERKLÄRUNG 327/97

Zu Artikel 10

"Der Rat ersucht die Kommission, die Entscheidung 94/360/EWG zu überprüfen, um sie mit den Anforderungen des Absatzes 2 dieses Artikels in Einklang zu bringen."

ERKLÄRUNG 328/97

Zu Artikel 12 Absatz 3

"Die Kommission bestätigt, daß diese Erzeugnisse, wenn sie einer Warenuntersuchung mit befriedigendem Ergebnis unterzogen worden sind, beim Verlassen des Lagers, der Freizone oder des Zollagers keiner derartigen Untersuchung mehr unterzogen zu werden brauchen."

ERKLÄRUNG 329/97

Erklärung der Kommission zu den Richtlinien insgesamt

Die Kommission bedauert zutiefst, daß der Ministerrat die von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage, d.h. Artikel 100 a des Vertrages, nicht akzeptieren kann.

Der Vorschlag hat substantielle Konsequenzen für den Schutz der Gesundheit des europäischen Konsumenten, da er die Regelung für die gesundheitliche Überprüfung von Produkten aus Drittländern beinhaltet. Die Kommission betrachtet es deshalb als höchst angemessen, daß das Parlament eng in die Arbeit eingebunden wird.

Sie muß die Vorgehensweise des Rates deshalb besonders bedauern, als es keinen besonderen Grund gibt, derzeit eine Entscheidung herbeizuführen.

Die Kommission muß sich daher alle ihr zustehenden rechtlichen Möglichkeiten vorbehalten, insbesondere die Möglichkeit, den Gerichtshof in dieser Angelegenheit anzurufen.

ERKLÄRUNG 330/97

Erklärung der Kommission zu den Richtlinien insgesamt

Hinsichtlich der technischen Aspekte ist der Kompromiß des Vorsitzes für die Kommission nicht zufriedenstellend.

Die Zielsetzungen des Vorschlages werden in verschiedenen essentiellen Punkten nicht erfüllt. Besonders sind das System der Schutzklausel, die Sanktionen und die Rolle der Identitätskontrollen zu erwähnen.

ERKLÄRUNG 331/97

Erklärung der Kommission zu den Richtlinien insgesamt

SCHUTZKLAUSEL

Hier kommt es zu einem Rückschritt gegenüber der derzeitigen Situation. Im Rahmen des gemeinsamen Marktes kann es nicht akzeptiert werden, daß die einzelnen Mitgliedstaaten eigene Schutzmaßnahmen ergreifen. Dieser Lösungsansatz kann nur Störungen des Handels und Schwierigkeiten beim internen Verbringen von Gütern verursachen. Außerdem kann die Formulierung des Ratsvorschlags zu Verwirrung führen.

Weiter ist anzumerken, daß die Idee, die Kontrollen zu verstärken, wenn etwas in einem Drittland nicht in Ordnung ist, von den Drittländern als ein falsches Signal aufgefaßt werden könnte. Es ist prinzipiell Sache des Drittlandes, selbst korrigierende Maßnahmen zu ergreifen, wenn es unseren Markt beliefern will.

ERKLÄRUNG 332/97

Erklärung der Kommission zu den Richtlinien insgesamt

SANKTIONEN

Was die Sanktionen betrifft, hat die Kommission darauf geachtet, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Organisation der Mitgliedstaaten zu respektieren. Mit dem Kompromiß bleibt einer der Schwachpunkte der bestehenden Gesetzgebung unkorrigiert. Die Sanktionierung den Mitgliedsländern zu überlassen, scheint nicht ausreichend zu sein, um das angestrebte Ziel zu erreichen, nämlich die korrekte Anwendung des Rechts im gesamten Gebiet der Gemeinschaft.

ERKLÄRUNG 333/97

Erklärung der Kommission zu den Richtlinien insgesamt

KONTROLLEN

Die Kommission hatte für die Kontrollen auf eine Klärung gehofft. Mit der Beibehaltung des Status quo wird auch dieses Problem nicht zufriedenstellend gelöst werden.

ERKLÄRUNG 334/97

Erklärung des Rates und der Kommission zum letzten Erwägungsgrund

"Die Kommission sagt zu, daß sie eine Ad-hoc-Sachverständigengruppe damit beauftragen wird, unverzüglich zu untersuchen, wie weit die Harmonisierung der Kostenfaktoren des Verbraucherkredits voranzutreiben ist, damit die europäischen Verbraucher im Hinblick auf ein harmonisches Funktionieren des Binnenmarktes die von den Finanzinstituten in den verschiedenen Mitgliedstaaten angebotenen Effektivzinsen besser miteinander vergleichen können.

Die Kommission wird dementsprechend dem Rat eine schriftliche Mitteilung zu dieser Frage zuleiten. Die Kommission wird den Rat regelmäßig - und zwar ab der nächsten Tagung des Rates "Verbraucherfragen" - über den in der Sachverständigengruppe jeweils erzielten Stand der Beratungen unterrichten.

Der Rat sagt zu, daß er die einschlägige schriftliche Mitteilung der Kommission so bald wie möglich prüfen wird."

ERKLÄRUNG 335/97

ERKLÄRUNG DER ÖSTERREICHISCHEN DELEGATION

"Österreich bedauert, daß mit dem vorliegenden Gemeinsamen Standpunkt keine Harmonisierung der Kostenelemente vorgenommen wurde.

Schließlich sollte der Aufwand der Umsetzung der Richtlinie sowohl für die Wirtschaft als auch in weiterer Folge für die Konsumenten möglichst gering gehalten werden. Das aber ist unmöglich, wenn innerhalb kürzester Zeit aufeinanderfolgende Änderungen notwendig werden.

Daher würde es Österreich begrüßen, wenn die Kommission alles unternimmt, um eine Harmonisierung noch vor Ablauf der Implementierungsfrist zu erreichen, beziehungsweise nötigenfalls diese Frist zu strecken, sofern dies für die Umsetzung erforderlich sein sollte."

ERKLÄRUNG 336/97

ERKLÄRUNG DER BELGISCHEN DELEGATION

- "1. Damit die europäischen Verbraucher im Hinblick auf ein harmonisches Funktionieren des Binnenmarktes die von den Finanzinstituten in den verschiedenen Mitgliedstaaten angebotenen Effektivzinsen besser miteinander vergleichen können, ist es nach Auffassung Belgiens erforderlich, alle Berechnungsfaktoren für den effektiven Jahreszins zu harmonisieren.

Insbesondere sollte die Harmonisierung der Berechnung des effektiven Jahreszinses nach Ansicht Belgiens ausgedehnt werden auf (a) die Verwendung eines Standardjahres, wie dies bereits bei Monat und Woche vorgesehen ist, und (b) die Berechnungsgrundlage.

2. Anhang 2 des gemeinsamen Standpunkts des Rates enthält in Abschnitt A Berechnungsbeispiele auf der Grundlage einer Berechnung in Kalendertagen und in Abschnitt B Berechnungsbeispiele auf der Grundlage einer Standardberechnung. Belgien vertritt die Auffassung, daß diese doppelte Darstellung irreführend ist und nicht mit den vorgeschlagenen Rechtsvorschriften im Einklang steht.
3. Belgien hat von der Zusage der Kommission Kenntnis genommen, unverzüglich eine Sachverständigengruppe mit der Prüfung der Notwendigkeit einer weiteren Harmonisierung der Kostenkomponenten des Verbraucherkredits zu betrauen.

Belgien hofft sehr, daß die Schlußfolgerungen dieser Sachverständigengruppe schon bald vorliegen, so daß ihnen bei der endgültigen Fertigstellung dieser Richtlinie Rechnung getragen werden kann."

ERKLÄRUNG 337/97

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zu Artikel 2 Buchstabe b

"Die Kommission vertritt die Auffassung, daß der Ausdruck 'für ein Kilogramm, einen Liter, einen Meter, einen Quadratmeter oder einen Kubikmeter des Erzeugnisses oder eine einzige andere Mengeneinheit' in Artikel 2 Buchstabe b auch für Erzeugnisse gilt, die stückweise oder als Einheit zum Verkauf angeboten werden."

ERKLÄRUNG 338/97

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zu Artikel 12 Absatz 1

"Die Kommission vertritt die Auffassung, daß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinien nicht so ausgelegt werden kann, als ob damit ihr Vorschlagsrecht in Frage gestellt würde."

ERKLÄRUNG 339/97

ERKLÄRUNG DER DEUTSCHEN DELEGATION

zum 13. Erwägungsgrund

"Deutschland geht davon aus, daß mit dem neuen Erwägungsgrund 12 a keinerlei Präjudiz bezüglich Vorschriften für Preisangaben während der Einführungsphase des Euro verbunden ist. Im übrigen ist Deutschland der Auffassung, daß entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip die Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der Preistransparenz selbst verantwortlich sind."

ERKLÄRUNG 340/97

ERKLÄRUNG DER NIEDERLÄNDISCHEN UND DER DEUTSCHEN DELEGATION

zu Artikel 2 Buchstabe b und Artikel 3 Absatz 1 Satz 2

"Nach dem Verständnis der Niederlande und Deutschlands ergibt sich aus Artikel 2 Buchstabe b und Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 - auch unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Erklärung der Kommission -, daß die Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, zu bestimmen, daß für stückweise oder als Einheit zum Verkauf angebotene Erzeugnisse der Preis je Maßeinheit nicht angegeben werden muß."

ERKLÄRUNG 341/97

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission erinnert daran, daß nach der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 in den Rechtsakten über Mehrjahresprogramme, die nicht dem Mitentscheidungsverfahren unterliegen, kein "für notwendig erachteter Betrag" angegeben wird.

Da der Vorschlag der Kommission in bezug auf das SYNERGY-Programm die Aufnahme eines finanziellen Bezugsrahmens nicht vorsieht, fällt diese ausschließlich in die Zuständigkeit des Rates und läßt die Befugnisse der Haushaltsbehörde unberührt."

ERKLÄRUNG 342/97

"Die österreichische Delegation ist der Auffassung, daß die Maßnahmen zur Vorbereitung der Akteure des Katastrophenschutzes auch für die Mitglieder von Freiwilligenorganisationen bestimmt sein sollten, die in einigen Mitgliedstaaten bedeutende Beiträge leisten."

ERKLÄRUNG 343/97

"Der Rat und die Kommission erklären, daß die Durchführung dieses Aktionsprogramms in enger Abstimmung mit anderen einschlägigen Tätigkeiten der Kommission, z.B. den Arbeiten zur Umsetzung der sogenannten SEVESO-Richtlinien I und II, erfolgen sollte.

Der Rat und die Kommission empfehlen in diesem Zusammenhang nachdrücklich, daß die mit dem Programm bzw. mit den Richtlinien und anderen einschlägigen Tätigkeiten befaßten Dienststellen ihre jeweiligen Maßnahmen so weit wie möglich koordinieren."

ERKLÄRUNG 344/97

"Der Rat nimmt Kenntnis von der Zusage der Mitgliedstaaten, für den Verwaltungsausschuß dieselben Vertreter wie für das Ständige Netz der nationalen Ansprechpartner für Katastrophenschutz zu benennen."

ERKLÄRUNG 345/97

ERKLÄRUNG DER IRISCHEN DELEGATION

Die irische Delegation bekräftigt die von der irischen Regierung nachdrücklich vertretene Auffassung, die in dem irischen Memorandum (Dok. 5765/92 PECHE 104) dargelegt wurde, daß der den irischen Fischern im Rahmen der Quoten zugeteilte Gesamtanteil an den Fischbeständen weder gerecht noch angemessen ist, den Verpflichtungen, die in Anhang VII der Entschließung des Rates vom 3. November 1976 eingegangen wurden, nicht entspricht und mit den allgemeineren Zielen der Gemeinschaft für die regionale Entwicklung nicht in Einklang steht.

Die irische Regierung wird daher diese Angelegenheit weiterverfolgen, bis eine zufriedenstellende Lösung erreicht ist. Die irische Delegation behält sich demzufolge vor, diese Frage in der Folge entweder im Rahmen einschlägiger Entwicklungen oder Vorschläge bezüglich des Fischereisektors oder in jedem anderen geeigneten Rahmen der Gemeinschaftspolitik wieder anzusprechen.

ERKLÄRUNG 346/97

ERKLÄRUNG DER SCHWEDISCHEN DELEGATION

Im Anschluß an den Beschluß über die Aufteilung bei Kabeljau im Gebiet III bcd möchte die schwedische Delegation folgende Erklärung abgeben:

Die Aufteilung ist aus den Gründen, die Schweden in der beim EG-Gerichtshof anhängigen Rechtssache C-206/97 dargelegt hat, nichtig.

ERKLÄRUNG 347/97

ERKLÄRUNG DER BRITISCHEN DELEGATION

Das Vereinigte Königreich begrüßt die Bestimmungen in der Vereinbarung des Rates, die weitere Beschränkungen der Industriefischerei beinhalten, insbesondere die Senkung der TAC für die Beifänge von Hering in der Industriefischerei und die Einführung einer TAC für Sandaale in der Nordsee. Das Vereinigte Königreich erachtet jedoch die TAC für Sandaale als zu hoch. Es ist ferner der Auffassung, daß für industrielle Zwecke genutzte Bestände soweit wie möglich zunehmend für den menschlichen Verzehr genutzt und die Umweltauswirkungen der in großem Maßstab betriebenen Industriefischerei ständig analysiert werden sollten.

ERKLÄRUNG 348/97

ERKLÄRUNG DER IRISCHEN DELEGATION

Die irische Delegation möchte zu Protokoll geben, daß sie gegen die Irland im Bereich Vb, VI, VII, VIIabde, XII, XIV zugeteilte Stöcker-Quote aufs schärfste protestiert und daß sie den Beschluß des Rates nicht akzeptieren kann. Die irische Delegation ist der Ansicht, daß diese Quote weit unter der Menge liegt, zu der Irland berechtigt ist. In dieser Hinsicht hält sie den Beschluß des Rates für unhaltbar, willkürlich und diskriminierend; er wurde über unseren Kopf hinweg angenommen und steht im Widerspruch zu den Grundsätzen der Gemeinsamen Fischereipolitik. Die irische Delegation behält sich das Recht vor, diesen Beschluß mit allen ihr geeignet erscheinenden Mitteln anzufechten.

ERKLÄRUNG 349/97

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Die Kommission erklärt, daß bei den neuen TACs und Quoten für Bestände, die, wie im Kommissionsvorschlag 12855/97 PECHE 402 vorgeschlagen, für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, alle überarbeiteten Angaben, die die Mitgliedstaaten den Kommissionsdienststellen vor dem 15. Februar 1998 vorlegen, gebührend berücksichtigt werden und daß sie auf der Grundlage stichhaltiger Angaben entsprechende Maßnahmen treffen wird.

ERKLÄRUNG 350/97

ERKLÄRUNG DES RATES

Der Rat ersucht, wenn er die Abweichung hinsichtlich der Anlandung von Ostseehering für andere industrielle Zwecke als den menschlichen Verzehr gemäß Artikel 9 der TAC- und Quoten-Verordnung für 1998 billigt, den Ausschuß der Ständigen Vertreter, vordringlich den Vorschlag der Kommission für eine ständige Regelung zu prüfen, und verpflichtet sich, noch vor dem 30. Juni 1998 unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments über diese Frage zu befinden.

ERKLÄRUNG 351/97

ERKLÄRUNG DER SPANISCHEN DELEGATION

Die spanische Delegation trägt im Zusammenhang mit der Fußnote auf Seite 3 des Bestands Sardelle ix, x, copace 34.1.1. die folgenden Bemerkungen vor:

- a) Die Fußnote ist aus den Gründen, die vom Königreich Spanien in der Rechtssache C 179/95, welche derzeit beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängig ist, dargelegt wurden, nicht rechtmässig.
- b) Spanien erklärt, daß es sich dieser Verordnung aus denselben Gründen widersetzen wird, aus denen es sich der Verordnung (EG) Nr. 746/95 widersetzt hat.

ERKLÄRUNG 352/97

ERKLÄRUNG DES RATES

Der Rat erklärt, daß er bis zum 30. März 1998 über die in dem Kommissionsvorschlag 12855/97 vorgesehenen neuen TACs und neuen Zuteilungen, die nicht Teil des derzeitigen Einvernehmens sind, zu einer Einigung kommen wird. Um verantwortungsloser Fangtätigkeit vorzubeugen, erklären der Rat und die Kommission, daß ab dem 1. Januar 1998 gefangener Fisch im Hinblick auf die Fangberichte zu den obengenannten TACs und Zuteilungen nicht angerechnet wird.

ERKLÄRUNG 353/97

ERKLÄRUNG DER PORTUGIESISCHEN DELEGATION

Unter Berücksichtigung der vom Ministerrat nach einer eingehenden Diskussion über die Politik der Fischereiabkommen mit Drittländern am 30. Oktober 1997 angenommenen Schlußfolgerungen und im besonderen der Nummer 4 Ziffer i dritter Gedankenstrich **bekräftigt** die portugiesische Delegation erneut, daß sie einer Verallgemeinerung der der Kommission zur Verfügung stehenden Mechanismen, die im Falle der Unterausschöpfung unbeschadet des Grundsatzes der relativen Stabilität die Übertragung von Fangmöglichkeiten von einem Mitgliedstaat auf einen anderen ermöglichen, große Bedeutung beimißt.

Es ist jedoch festzustellen, daß in dem vorliegenden Verordnungsvorschlag diese Übertragungsmöglichkeiten nicht in Erwägung gezogen werden; dies könnte sich abträglich auf die optimale Ausnutzung der Fangmöglichkeiten auswirken, die eine Grundbedingung für die Verteidigung der Gemeinschaftsinteressen insgesamt darstellt.

Nach Auffassung der portugiesischen Delegation sind die Maßnahmen zur Durchführung der Schlußfolgerungen des Rates dringend; sie räumt ein, daß das Fehlen der Übertragungsmöglichkeiten darauf zurückzuführen ist, daß es sich um eine Übergangszeit handelt; sie wird sich deshalb nicht gegen die Annahme der Verordnung aussprechen.

ERKLÄRUNG 354/97

ERKLÄRUNG DER DEUTSCHEN UND DER BRITISCHEN DELEGATION

Die deutsche und die britische Delegation unterstreichen die Bedeutung der Schlußfolgerungen des Rates vom 30. Oktober 1997 zu den Fischereiabkommen mit Drittländern. Darin wurde die Kommission aufgefordert, zu prüfen, inwieweit ein größere Flexibilität in der Durchführung der Fischereiabkommen erreicht werden kann, wobei unter anderem die Möglichkeit von Regelungen genannt wird, nach denen im Falle der Unterausschöpfung unbeschadet des Grundsatzes der relativen Stabilität Fangmöglichkeiten von einem Mitgliedstaat auf einen anderen übertragen werden können.

Die deutsche und die britische Delegation erklären, daß es dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderlaufen würde, wenn der Kommission im Falle der Fischereiabkommen mit den Färöern, Grönland, Island, Estland, Lettland und Litauen die Befugnis verliehen würde, Fangmöglichkeiten von einem Mitgliedstaat auf einen anderen zu übertragen.

ERKLÄRUNG 355/97

ERKLÄRUNG DER DEUTSCHEN DELEGATION

"Die deutsche Delegation geht davon aus, daß die im Rat am 18. und 19. Dezember 1997 vereinbarte Aufteilung der von Island für das Jahr 1998 eingeräumten Fangrechte für Rotbarsch auf die Mitgliedstaaten das Prinzip der relativen Stabilität nicht berührt."

ERKLÄRUNG 356/97

ERKLÄRUNG DER SPANISCHEN DELEGATION

"Die spanische Delegation geht davon aus, daß die für 1998 festgelegte Quotenaufteilung für Rotbarsch in isländischen Gewässern die Aufteilung für die folgenden Jahre nicht präjudiziert, da diese Quoten neue Fangmöglichkeiten darstellen, auf die nach den Entscheidungen des Gerichtshofs vom 13. Oktober 1992 (Rechtssache C-63/90 und andere) alle Mitgliedstaaten ein Anrecht haben."

ERKLÄRUNG 357/97

ERKLÄRUNG DER PORTUGIESISCHEN DELEGATION

"Die portugiesische Delegation erinnert daran, daß bei der Aufteilung der aus dem Abkommen mit Island resultierenden Fangquoten die Interessen sämtlicher Mitgliedstaaten berücksichtigt werden müssen und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu beachten ist.

In dieser Hinsicht vertritt Portugal die Auffassung, daß die Aufteilung jener Quoten für 1998 weder künftigen Entscheidungen vorgreift, noch einen Präzedenzfall für die kommenden Jahre oder sonstige Fangmöglichkeiten darstellt."

ERKLÄRUNG 358/97

ERKLÄRUNG DER SPANISCHEN UND DER PORTUGIESISCHEN DELEGATION

"Die spanische und die portugiesische Delegation gehen davon aus, daß die für 1998 festgelegte Quotenaufteilung die Aufteilung für die folgenden Jahre nicht präjudiziert, da die Quoten für die Gemeinschaft in den Gewässern Estlands, Lettlands und Litauens neue Fangmöglichkeiten darstellen, auf die nach den Entscheidungen des Gerichtshofs vom 13. Oktober 1992 (Rechtssache C-63/90 und andere) alle Mitgliedstaaten ein Anrecht haben."

ERKLÄRUNG 359/97

ERKLÄRUNG DER DEUTSCHEN DELEGATION

"Die deutsche Delegation geht davon aus, daß die im Rat am 18. und 19. Dezember 1997 vereinbarte Aufteilung der von Estland, Lettland und Litauen für das Jahr 1998 eingeräumten Fangrechte für Kabeljau, Hering, Lachs und Sprotte auf die Mitgliedstaaten das Prinzip der relativen Stabilität nicht berührt."

ERKLÄRUNG 360/97

ERKLÄRUNG FRANKREICHS

Frankreich hat für St. Pierre und Miquelon die Rechte an der Quote für Amerikanische Kliesche vorbehalten, die der Gemeinschaft im Rahmen der NAFO zugeteilt wurde. Diese Zuteilung erfolgte nämlich auf der Grundlage der früheren Fangmengen von St. Pierre und Miquelon vor dem Beitritt der Gemeinschaft zur NAFO. Da St. Pierre und Miquelon nicht mehr unter die GFP fällt, muß ihm diese Quote zustehen. Diese Frage muß auf juristischer Ebene zwischen Frankreich und der Kommission rasch geklärt werden.

ERKLÄRUNG 361/97

ERKLÄRUNG DES RATES

Der Rat erklärt, daß das der Kommission erteilte Mandat, im Anschluß an ICCAT-Entscheidungen die vorliegende Verordnung in einigen Punkten anzupassen, die Zuständigkeit des Rates für die Umsetzung von im Rahmen internationaler Fischereiorganisationen getroffenen verbindlichen Entscheidungen in das Gemeinschaftsrecht unberührt läßt.

ERKLÄRUNG 362/97

ERKLÄRUNG DER ITALIENISCHEN DELEGATION

Mit Dokument KOM (97)598 vom 14.11.1997 schlägt die Kommission die Festsetzung einer TAC für bestimmte Bestände weit wandernder Fische sowie ihre Aufteilung in Form von Quoten auf die Mitgliedstaaten vor.

Dieser Vorschlag geht zurück auf die Empfehlung, mit der die ICCAT (Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik) die Vertragsparteien aufgefordert hat, eine Reihe von Maßnahmen zur Erhaltung des "Roten Thun" zu erlassen, und zwar unter anderem folgende:

- Verhinderung des Anstiegs der fischereilichen Sterblichkeit;
- Beschränkung der Fangmengen im Zeitraum 1996-1998 durch eine Senkung um 25 % gegenüber dem Höchststand des Zeitraums 1993/1994 .

Die italienische Delegation erkennt zwar - grundsätzlich - an, daß es zweckmäßig ist, bei Bedarf Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erlassen, die auf eine rationelle Nutzung der Fischereiressourcen ausgerichtet sind, lehnt jedoch die Strategie, die die Kommission anwenden will, entschieden ab, da sie ihrer Auffassung nach weder den realen Fischereiverhältnissen in dem Gebiet, in dem diese Strategie angewandt werden müßte, noch den von der ICCAT mit der obengenannten Empfehlung geäußerten Absichten entspricht, in der eindeutig von einer Beschränkung des Grads der Befischung gesprochen wird.

Hier wird keineswegs die Befugnis des Rates in Frage gestellt, gemäß Verordnung Nr. 3760/92 Beschlüsse zu fassen, die auf eine bessere Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen ausgerichtet sind, wenn sich aufgrund einer soliden und glaubwürdigen wissenschaftlichen Analyse zeigt, daß diese bedroht sind.

Wie auch schon bei anderen ähnlichen Gelegenheiten erwähnt, muß das Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik mit den Instrumenten verfolgt werden, die am besten an die realen Bedingungen und Verhältnisse der Fischerei, auf die Einfluß genommen werden soll, angepaßt sind.

Diesbezüglich ist erneut hervorzuheben, daß Bewirtschaftungsinstrumente und -maßnahmen, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wurden und in anderen Gebieten leichter angewandt werden können, für das Mittelmeer aufgrund seiner besonderen Merkmale nicht geeignet sind, und zwar aus verschiedenen Gründen.

Im Mittelmeer gibt es keine Wirtschaftszonen, die ausschließlich zur Gemeinschaft gehören, so daß es als "Gemeinschaftsmeer" bezeichnet werden könnte. Fangtätigkeiten werden im Mittelmeer von Anrainerstaaten und von gebietsfremden Ländern, die nicht Mitglied der Gemeinschaft oder Vertragsparteien internationaler Fischereiorganisationen sind, die über Zuständigkeiten und Befugnisse in der Region verfügen, ausgeübt.

Infolgedessen ist davon auszugehen, daß die Fischerei im Mittelmeer anders als in den gemeinschaftlichen Meeresgebieten nach unterschiedlichen, d.h. uneinheitlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen erfolgt. Daraus ergibt sich eine inakzeptable Diskriminierung für den Fischereisektor der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten regionaler Organisationen (ICCAT - GFCM).

Es gibt im Mittelmeer weder eine gemeinsame Bewirtschaftungs- und Erhaltungsregelung noch ein effizientes System für die Kontrolle der Anwendung einheitlicher Vorschriften, anhand dessen eine Gleichstellung aller dort tätigen Fischer möglich wäre.

Restriktivere Vorschriften, die im Lichte des - durchaus gutzuheißen - Grundsatzes der Erhaltung erlassen, aber nur einem Teil der Mittelmeerfischer auferlegt werden, führen außerdem zu einer Wettbewerbsverzerrung auf den Märkten, da diejenigen, die nicht an die Einhaltung dieser Vorschriften gebunden sind, eindeutig einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen würden, weil sie die biologischen Ressourcen des Mittelmeers nach weniger strengen Vorschriften, wenn nicht gar nach freiem Ermessen nutzen können.

Der gemeinschaftliche Gesetzgeber war sich dessen sehr wohl bewußt, als er im ersten Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1626/94 bestätigte, daß "die Besonderheiten dieses Meeres eine ähnliche Regelung wie diejenige, die seit 1983 für den Atlantik und die Nordsee angewandt wird, nicht ohne weiteres zulassen".

Im übrigen wird durch den Erlass dieser Verordnung - soweit überhaupt noch erforderlich - bestätigt, daß das Mittelmeer, das nicht mit anderen Gebieten verglichen werden kann, eine besondere Regelung erfordert, die sich auf zwischen den gemeinschaftlichen Anrainerstaaten abgestimmte technische Maßnahmen stützt, damit eine gemeinsame Bewirtschaftungsregelung in Abstimmung mit allen dort Fischfang betreibenden Ländern erreicht wird (dritter Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1626/94).

In diesem Zusammenhang sind die Ergebnisse der jüngsten diplomatischen Konferenzen von Kreta und von Venedig zu sehen, und dieser Weg ist einzuschlagen, wobei natürlich nicht versäumt werden darf, kurzfristig solche Regulierungsmaßnahmen zu erlassen, die mit den oben dargelegten Erwägungen im Einklang stehen.

Italien kann daher dem Vorschlag der Kommission nicht beipflichten, da seiner Auffassung nach die Festsetzung einer TAC für den Roten Thun nicht mit der Empfehlung der ICCAT im Einklang steht, die eher zu einer Senkung des Grads der Befischung der betreffenden Bestände, also einer sich von der TAC durchaus unterscheidenden und sehr wohl bedachten Maßnahme, auffordert.

Die Festsetzung einer TAC, für die der Vorschlag der Kommission im übrigen keine umfassende schlüssige Grundlage für das gesamte Mittelmeergebiet enthält und aus der die Gemeinschaftsquote entnommen wurde, erfordert, daß auch die Quoten und ihre Aufteilung auf die verschiedenen Länder, die in dem Gebiet die gleiche Fangtätigkeit ausüben, festgesetzt werden.

Es ist daher unverständlich, wie es möglich ist, den Gemeinschaftsanteil an einer Gesamt-TAC, die weder bekannt ist noch von einer internationalen Organisation, die dazu befugt wäre, festgesetzt wurde, autonom zu bestimmen.

Es ist nicht bekannt, daß die ICCAT, die für die betreffenden Bestände zuständige internationale Fischereiorganisation, jemals eine TAC für das gesamte Mittelmeer festgesetzt und in Quoten aufgeteilt hätte bzw. dies hätte tun können, da in dem Gebiet auch Fischereifahrzeuge von Ländern, die nicht Mitglied der Organisation sind, präsent sind, ganz zu schweigen von den Schiffen, die unter Billigflaggen oder gar unter überhaupt keiner Flagge fahren und denen gegenüber die ICCAT keinerlei Regelungs- und Sanktionsbefugnisse hat.

Die Anwendung einer TAC- und Quotenregelung setzt nämlich voraus, daß ein Meeresgebiet von einer internationalen Organisation (z.B. NAFO, IBSFC), in der alle den betreffenden Bestand befischenden Länder vereinigt sind, mit gemeinsamen Vorschriften geregelt wird sowie daß ein Kontroll- und Inspektionssystem, das mit einem Sanktionsmechanismus für Fälle der Zuwiderhandlung verbunden ist, die Einhaltung der erlassenen Vorschriften gewährleistet. Es scheint nicht, daß dies gegenwärtig bei der ICCAT der Fall ist.

Wenn nur den gemeinschaftlichen Mittelmeeranrainerstaaten Fangquoten auferlegt werden, die aufgrund einer autonomen Gemeinschaftsquote und einer nie festgesetzten Gesamt-TAC bestimmt werden, so schafft dies nicht nur Probleme bei der praktischen Durchführung, da es sich um eine absolute Neuheit für das Mittelmeer handelt, sondern erscheint auch rechtlich nicht gerechtfertigt, da die Kommission nicht befugt ist, mit Hilfe von TAC und Quoten die Fangtätigkeit in einem Gebiet zu regeln, das nicht ihrer ausschließlichen Zuständigkeit unterliegt, da es nicht als gemeinschaftliches Meeresgebiet bezeichnet werden kann.

Darüber hinaus würde dies - wie bereits dargelegt - bei den Gemeinschaftsfischern das Gefühl einer untragbaren Schlechterstellung gegenüber den Fischern anderer Länder wecken, die ohne besondere Auflagen ungehindert fischen können.

Was den Vorschlag in der Sache anbelangt, so bezweifelt Italien außerdem stark die Begründetheit und Stichhaltigkeit der Italien zugeteilten Quote von 4.145 Tonnen. Es ist in der Tat nicht zu verstehen, auf welcher statistischen Grundlage diese beruht und nach welcher Methode sie berechnet wurde.

Dieser grundlegende Punkt muß rückhaltlos geklärt werden, da keine Zahl akzeptiert werden kann, die sich auf unvollständige Informationen, auf Mutmaßungen oder auf Extrapolationen stützt.

Angesichts der Konsequenzen, die sich daraus für die Wirtschaftskraft eines Segments der Flotte ergeben, die bereits in hohem Maße reduziert wurde, während die Flotten anderer Länder ausgebaut wurden, ist es von entscheidender Bedeutung, daß es keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der Basisdaten gibt. Die statistischen Daten über die italienische Fischerei auf Roten Thun, die von der ICCAT bei verschiedenen Gelegenheiten vorgelegt wurden, sind widersprüchlich, und es fehlt an der erforderlichen Eindeutigkeit.

- Gemäß einem Dokument, in dem die Entwicklung der italienischen Fischerei auf Roten Thun von 1985 bis 1995 dargelegt wird, sollen die Fangmengen von 1993 und 1994 (Grundlage für die Berechnung der empfohlenen Senkung des Befischungsgrads um 25 %) 4.802 bzw. 5.526 Tonnen betragen haben. Für die gleichen Jahre beziffert ein anderes ICCAT-Dokument die Fangmenge auf 4.428 bzw. 4.735 Tonnen.
- Gemäß den ICCAT-Daten betrug die Fangmenge im Jahr 1995 5193 Tonnen. In einem anderen Dokument wird für das gleiche Jahr eine Fangmenge von 5601 Tonnen genannt.

Es handelt sich in jedem Fall um Informationen, die nicht auf Fangdaten, sondern auf wissenschaftlichen Schätzungen beruhen.

Es kann zumindest gesagt werden, daß die vorgelegten statistischen Daten im höchsten Maße unklar und unzuverlässig sind, weshalb es nicht möglich ist, korrekte und gerechte Entscheidungen zu treffen.

In diesem Zusammenhang muß daher gefragt werden, wie stichhaltig und gerecht die Quote von 4.145 Tonnen, welche die Kommission Italien zuweisen will, sein kann.

Die italienische Delegation ist überzeugt, daß Entscheidungen, die zwangsläufig wirtschaftliche Konsequenzen für die Fischwirtschaft haben, auf vernünftigen und stichhaltigen Faktoren beruhen müssen, ohne die die Entscheidung als ungerecht empfunden würde.

Es ist daher unabdingbar, daß zunächst - wie vom Rat auf der Tagung im Dezember 1996 erklärt wurde - ein wirksames System zur Registrierung der Fänge entwickelt wird, damit mit der größtmöglichen Zuverlässigkeit die tatsächliche Situation der Fischerei auf Roten Thun im Mittelmeer erfaßt werden kann. Nur wenn aus den wissenschaftlichen Untersuchungen und aus den Fangdaten eine tatsächliche Überfischung des Bestands hervorgeht, die dessen Überleben gefährden könnte, können Bewirtschaftungsstrategien zur Erhaltung angewandt werden.

Abgesehen von diesen Erwägungen, deren Stichhaltigkeit gleichwohl entscheidend ist, möchte die italienische Delegation nachdrücklich hervorheben, daß die Gemeinschaft - vorwiegend unter dem Blickwinkel der Bewirtschaftung - andere Maßnahmen, deren Ziel es ist, den Fischereiaufwand für den Bestand von Rotem Thun zu verringern, ergriffen hat oder dabei ist, solche Maßnahmen zu ergreifen.

1. So hat der Rat die Verordnung Nr. 1075/96 zur Änderung der Verordnung Nr. 1626/94 erlassen, mit der die Empfehlung 95/1 des Allgemeinen Rats für die Fischerei im Mittelmeer - die wiederum den Inhalt einer ICCAT-Empfehlung übernimmt - zum Teil in das Gemeinschaftsrecht aufgenommen wurde und somit das Verbot der Fischerei auf Roten Thun mit Oberflächenfangleinen für Schiffe mit einer Länge von mehr als 24 m vom 1. Juni bis 31. Juli jedes Jahres eingeführt wurde, um die Fischerei auf Roten Thun auf ein tragbares Maß zurückzuführen.

In der Begründung zum betreffenden Verordnungsvorschlag bezog sich die Kommission auf den weiteren Inhalt der Empfehlung 95/1 des GFCM, insbesondere auf die Senkung der Fangmengen in den Jahren 1996 - 1998 um 25 %, und erklärte wörtlich folgendes: "Die Begrenzung der Sterblichkeitsrate und die Reduzierung der Thunfischfänge werden in den mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen der betreffenden Mitgliedstaaten vorgesehen." [Vgl. Dok. 12603/95 vom 18.1.1995 (19.196), S. 2].

2. In der Entscheidung bezüglich der Ziele und Einzelheiten für die Umstrukturierung des Fischereisektors während des Zeitraums 1.1.1997 - 31.12.2002 (MAP IV) wurde für das Mittelmeer und die Fischerei auf Roten Thun eine 20 %ige Reduzierung des Fischereiaufwands als Ziel festgelegt. In Anbetracht dessen ist nicht zu verstehen, aufgrund welcher Logik die Kommission eine weitere 25 %ige Verringerung der Fangmengen eines Bestands einführen will, der einigen Dokumenten zufolge, in denen sein Zustand beurteilt wird, nicht wirklich bedroht ist.
3. Die Kommission hat vor kurzem die Annahme einer weiteren Verordnung vorgeschlagen, mit der eine übermäßige Befischung des Roten Thuns durch das Verbot des Einsatzes von Ringwaden im Monat August und das Verbot des Einsatzes von Luftfahrzeugen für Fangtätigkeiten im Monat Juni vermieden werden soll.

Die italienische Delegation ist daher der Auffassung, daß das Spektrum an Maßnahmen, die bereits erlassen wurden oder die derzeit geprüft werden, an sich schon ausreicht, um das von der Kommission angestrebte Ziel einer rationelleren und verantwortungsvolleren Bewirtschaftung des Bestands von Rotem Thun zu erreichen.

Aufgrund all dieser Überlegungen lehnt die italienische Delegation, die keine Notwendigkeit sieht, den Sektor durch die Einführung weiterer restriktiver Maßnahmen zu benachteiligen, den Vorschlag der Kommission, im Mittelmeer eine TAC- und Quotenregelung für den Roten Thun einzuführen, entschieden ab.

ERKLÄRUNG 363/97

ERKLÄRUNG GRIECHENLANDS

Die griechische Delegation erklärt, daß sie Artikel 3 des Dokuments Nr. 12273/97 PECHE 365 durch die Einführung einer entsprechenden Regelung umsetzen wird, die den besonderen Gegebenheiten Rechnung trägt, von denen bei der Organisation der Fischerei in Griechenland und insbesondere in den Inselregionen auszugehen ist.
